

auf eidgenössischem Boden statthaft sein sollen, und das Bundesgericht hat denn auch in Anwendung dieses Grundsatzes stets daran festgehalten, daß, wo die Möglichkeit der Berufung ans Bundesgericht besteht, die staatsrechtliche Beschwerde ausgeschlossen ist.

Nun war gegen das angefochtene Erkenntnis des Kantonsgerichts St. Gallen die Berufung ans Bundesgericht zulässig, falls das anzuwendende Recht eidgenössisches Recht und falls das Erkenntnis ein in der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil ist (Art. 56 ff. leg. cit.). Diese beiden Voraussetzungen sind vorhanden, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

Das Kantonsgericht hat unter Anwendung des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe den Anspruch der Rekurrenten auf Aufnahme und Durchführung des Scheidungsprozesses an Stelle der verstorbenen Klägerin verworfen, und die Aufhebung des Urteils erfolgt auch ausdrücklich wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Es kann in der Tat keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage, ob der Ehescheidungsanspruch höchst persönlich ist oder, sei es vollständig, sei es in gewissem Umfang, auf die Erben übergeht, materiell- und nicht prozessrechtlicher Natur ist, da die Lösung der Frage nur aus einer Feststellung des rechtlichen Charakters jenes Anspruchs nach dem Sinn und Geist des Bundesgesetzes erfolgen kann.

Was sodann die zweite Voraussetzung der Berufung, das Vorhandensein eines Haupturteils, anbetrifft, so scheint das angefochtene Urteil, das von der letzten kantonalen Instanz erlassen worden ist, nach der Formulierung des Dispositivs zwar lediglich den Charakter eines Abschreibungsbeschlusses zu haben. Die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß das Gericht die Einstellung des Prozesses nicht verfügen konnte, ohne den von den Rekurrenten erhobenen materiell-rechtlichen Anspruch auf Prozeßeintritt, zu dessen einläßlicher Verhandlung die Parteien vor sein Forum citiert worden waren, zu verneinen. Daß über diesen Anspruch materiell entschieden werden sollte, und nicht etwa bloß über das Vorhandensein von Prozeßvoraussetzungen, ergibt sich zudem mit aller Deutlichkeit aus der Begründung, wo eingehend auseinandergesetzt ist, daß der Anspruch der Rekurrenten nicht zu Recht bestehe. Der Fall liegt also hier ganz anders als in den

von den Rekurrenten citierten Entscheidungen des Bundesgerichts, Amtl. Samml., Bd. VI, Nr. 93; Bd. XII, Nr. 76; Bd. XXIII, 2. Teil, S. 983 Erw. 1, wo man es immer nur mit Incidental-Urteilen über die Kompetenz der Gerichte zur Anhandnahme einer Ehescheidungsklage von Ausländern, also nicht mit einem den Anspruch als solchen definitiv erledigenden Entscheid zu tun hatte; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

100. Urteil vom 12. November 1903 in Sachen  
Rhätische Aktienbrauereien gegen Graubünden.

*Bedeutung der Gewährleistung des verfassungsmässigen Richters.  
Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses bei Möglichkeit einer  
Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht gegen das angefochtene  
Urteil, Art. 182 Abs. 1 Org.-Ges.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Im Oktober und September 1902 wurden in Landquart 10 Bierfässer der Rhätischen Brauereien konfisziert, die laut den mit sog. Quartalbezeichnung versehenen Eichzeichen im 1. und 2. Quartal 1900 zum letzten Male geeicht worden waren. Der Kreisgerichtsausschuß V Dörfer verurteilte infolgedessen die Brauereien am 10. November 1902 zu einer Buße von 2 Fr. per Fässer, also total 20 Fr., weil nach der kantonalen Verordnung über Maß und Gewicht von 1876 die Eigentümer von Bierfässern verpflichtet seien, diese wenigstens alle zwei Jahre eichen zu lassen. Das Urteil beruft sich außerdem auf die Bußenbestimmung des Art. 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Maß und Gewicht, die vom 17. Juni 1853 und 6. Juni 1857 datiert. Den gegen das Urteil von den Rhätischen Brauereien ergriffenen Rekurs wies der Kleine Rat des Kantons Graubünden am 6. Februar 1903 ab.

B. Gegen diese beiden Entscheide haben die Rhätischen Braue-

reien rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es seien dieselben aufzuheben. Die Beschwerde wird zunächst darauf gestützt, daß die Rekurrentin ihrem verfassungsmässigen Richter entzogen worden sei in Mißachtung des Art. 9 K.-B. Das angebliche Delikt sei nämlich in Chur verübt worden und nicht im Bezirk V Dörfer; denn die fraglichen Fässer seien in Chur aufgefüllt worden. Dort sei also das Bier gemessen und in Verkehr gebracht worden, während die Fässer im Bezirk V Dörfer nur als Transportgefäße und nicht als Hohlmaße gebraucht worden seien. Der Gebrauch nicht richtig geeichter Fässer als Transportgefäße sei aber nicht strafbar. Hieraus folge, daß der Kreisgerichtsausschuß V Dörfer nicht der gesetzliche Richter für die Untersuchung und Aburteilung des angeblichen Vergehens gewesen sei. In zweiter Linie beschwert sich die Rekurrentin darüber, daß in den angefochtenen Entscheiden kantonale Verordnungen angewendet worden seien, statt den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Maß und Gewicht, speziell Art. 15 des Bundesgesetzes und Art. 15 und 68 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung. Es wird ausgeführt, daß bei richtiger Anwendung des eidgenössischen Rechtes die Rekurrentin hätte freigesprochen werden müssen, weil nach Art. 15 und 68 Vollz.-Verordnung Bierfässer nur alle 3 Jahre geeicht werden müßten und eine Quartalbezeichnung bei den Eichzeichen unzulässig sei, und weil die Kantone nicht befugt seien, hiervon abweichende Bestimmungen aufzustellen (B.-B., Art. 40). Es sollen die angefochtenen Entscheide daher eine materielle Rechtsverweigerung enthalten und den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze (Art. 4 B.-B.) verletzen.

C. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden und der Kreisgerichtsausschuß V Dörfer haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen; —

in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde, soweit eine Verletzung des Art. 9 K.-B. geltend gemacht wird, zweifellos kompetent (Art. 175 Ziff. 3 D.-G.). Dagegen ist der Rekurs in diesem Punkte ohne weiteres als materiell unbegründet abzuweisen. Die Gewährleistung des verfassungsmässigen Richters

(Art. 9 K.-B.) hat, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat (s. z. B. Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 441 f.), nicht die Bedeutung, daß dadurch die kantonrechtlichen Bestimmungen über Gerichtsstand in Civil- und Strafsachen zu Bestandteilen des Verfassungsrechtes erhoben würden; sondern sie schließt nur die Aufstellung von Ausnahmegerichten oder die willkürliche Mißachtung der Gerichtsstandsnormen im Einzelfall aus. Die Rekurrentin ist nun aber weder vor ein Ausnahmegericht gestellt worden, noch hat sie behauptet, geschweige denn dargetan, daß der Gerichtsausschuß V Dörfer und der Kleine Rat bei der Lösung der Zuständigkeitsfrage sich aus reiner Willkür über gesetzliche Vorschriften hinweggesetzt hätten.

2. In zweiter Linie beschwert sich die Rekurrentin wegen Rechtsverweigerung und ungleicher Behandlung, also wegen Verletzung des Art. 4 B.-B., die darin liegen soll, daß der Gerichtsausschuß V Dörfer und der Kleine Rat an Stelle der eidgenössischen Normen über Maß und Gewicht kantonale Strafbestimmungen angewendet und die bundesrechtlich statuierte Gleichheit mißachtet hätten. Es fragt sich, ob für diese Beschwerde überhaupt der staatsrechtliche Rekurs zulässig ist. Aus Art. 182 D.-G. ergibt sich nämlich der Grundsatz, daß auf eidgenössischem Boden nicht für eine Sache zwei verschiedene mit einander kollidierende Rechtsmittel gegeben sein sollen, und die Bundesbehörden haben denn auch in Anwendung dieses Grundsatzes stets daran festgehalten, daß, wo die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde nach Art. 160 ff. D.-G. besteht, der staatsrechtliche Rekurs ausgeschlossen ist. Nun ist zweifellos, daß der Rekurrentin die Kassationsbeschwerde offen gestanden hätte; denn sie beschwert sich über ein kantonales Strafurteil (Art. 160) mit der Behauptung, daß es eidgenössische Rechtsvorschriften verletze (Art. 163). Es kann daher auf den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs, was den zweiten Beschwerdepunkt anbetrifft, wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht eingetreten werden; —

erkannt:

Die Beschwerde wegen Verletzung der Kantonsverfassung (Art. 9) wird abgewiesen. Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten.